

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

**Satzung der Hochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung
über die Verpflichtung der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der
Hochschule Kehl, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach
einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für ihre
wissenschaftlichen Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der
Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal
jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind.**

(Zweitverwertungssatzung)

vom 12.11.2014

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 6 und § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 LHG hat der Senat am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich verpflichtet, ihr Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind.

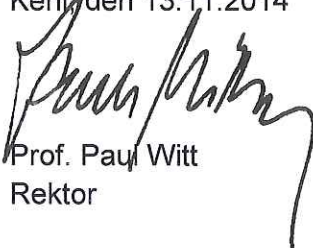
§ 2 Ausnahmen

Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind hierzu ausnahmsweise nicht verpflichtet, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 13.11.2014


Prof. Paul Witt
Rektor

1 7. NOV. 2014
Aushang vom.....
bis 0 5. DEZ. 2014.....
zuständig:.....